

Bekanntmachung

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie stellte mit Schreiben vom 31. Juli 2017 einen Antrag auf Änderung der Plangenehmigung vom 28. Oktober 2016 nach § 68 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), für den Rückbau der Talsperre Gahma in der Gemeinde Remptendorf.

Bei diesem Änderungsvorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau. Für das ursprüngliche Vorhaben sind nach Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben. Die Vorprüfung ergab, dass für das ursprüngliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVPG hat somit für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen.

Geplant ist eine Schlitzung des Absperrbauwerks der Talsperre Gahma bis zur Gewässersohle, der Einbau der Aushubmassen auf den Stauraumböschungen, die Beseitigung eines Sedimentationsbeckens, die Beseitigung sämtlicher Betriebseinrichtungen, die Anlage einer tümpelartigen Aufweitung zur Erhaltung eines örtlichen Standgewässers und die naturnahe Wiederherstellung der Sohle des Riesenbaches. Gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben besteht die Änderung in einem umfangreicheren Rückbau des Absperrbauwerks und damit einem vergrößerten Bodenauftrag auf die Böschungen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer und die Böschungen des Riesenbachs auf einer Länge von ca. 140 m erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Durch den Rückbau der Talsperre Gahma wird ein naturferner Speicher rückgebaut und die Durchgängigkeit des Riesenbachs wieder hergestellt. Beeinträchtigungen von stillgewässerbewohnenden Arten werden durch die tümpelartige Aufweitung ausgeglichen. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (www.thueringen.de/th3/tlvwa/) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

18. April 2018

Weimar, den

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident


Frank Robner